

## Kooperationen

# Zusammenarbeiten

*Steuerberater sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Doch im Arbeitsalltag ist oftmals externes Fachwissen gefragt. Deshalb setzen Kanzleien auf Kooperation und Kommunikation – und das verstärkt auch mit anderen Berufsträgern. Das achte Steuerberatungsänderungsgesetz berücksichtigt dieses Bedürfnis nach Austausch und Synergien und ermöglicht der Branche ganz neue Chancen.*



„Prinzipiell gab es schon immer eine Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern. Durch bestimmte Sachverhalte war man zum Austausch gezwungen“, meint StB Norbert Knopp aus Köln. Von sehr engen Kooperationen mit anderen Berufsangehörigen hat sich der studierte Volkswirt allerdings verabschiedet, denn die Kammer hatte immer etwas dagegen.

Haargenau werde jedes erdenkliche Detail geprüft und ein Zusammenschluss letztendlich erheblich erschwert. „Es ist manchmal ein bisschen schade drum. Das Berufsrecht behindert uns sehr, sodass ich niemals mit anderen gemeinsame Rechnungen schreiben werde“, so Knopp. Zwar wurde durch das achte Steuerberatungsänderungsgesetz (BGB1 I. 2008, S. 666), das im April 2008 in Kraft getreten ist, das Berufsrecht in einigen Punkten liberalisiert (siehe Kasten rechts). Dennoch sind Kooperationen mit anderen Berufsträgern nach wie vor schwierig.

### Auch Kooperationen mit Rechtsanwältinnen nicht einfach

Dabei würde der Rheinländer gerne häufiger mit Vertretern anderer Branchen fachsimpeln, gemeinsame Fälle angehen, er hatte auch schon mehrfach versucht, mit Rechtsanwältinnen zu fusionieren. Doch auch diese seit vielen Jahren berufsrechtlich anerkannte Kooperation ist nicht einfach.

Das brisante Thema Haftung, ein Kernpunkt bei derartigen Vorhaben, steht stets im Weg. „Man muss einen geeigneten, vertrauenswürdigen Partner finden. Denn wenn ein Partner einen Fehler macht, haftet auch der andere. Zudem stellt sich grundsätzlich die Frage, inwieweit sich die jeweiligen Fachgebiete überschneiden“, sagt StB Knopp.

Er selbst hatte auch schon über größere Einheiten nachgedacht. Doch in solchen Systemen muss man sich ein- und unterordnen. Es gibt stets Hierarchien, auch wenn es nach außen hin nicht immer sofort so erscheint. Der Kölner Kanzleiinhaber hat sich deswegen zunächst für eine weitere Variante entschied-

den. Erst kürzlich wurde er von der Firma Added Life Value AG angesprochen, die das Internetportal [www.scheidung.de](http://www.scheidung.de) betreibt und bundesweit Scheidungsexperten anbietet. Bei dieser lockeren Kooperationsmöglichkeit willigten StB Knopp und seine Ehefrau, Unternehmensberaterin Hedwig Knopp, letztendlich ein.

Gemeinsam präsentieren sie seit ein paar Monaten auch über diese virtuelle Plattform

ihre Beratungsexpertise, zusammen mit Anwälten, Notaren, Mediatoren, weiteren Steuerberatern, Therapeuten und Lebensberatern – und das ohne gemeinsame Abrechnungsmodi oder weitere Verpflichtungen.

Nach dem achten Steuerberatungsänderungsgesetz können solche unverbindlichen Kooperationen mittlerweile ganz offiziell mit Angehörigen aller Freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG gebildet werden. Doch streng

## Syndikus-Steuerberater – fest angestellt und doch frei

Trotz der vielen neuen Kooperationsmöglichkeiten zieht mancher Steuerberater eine Festanstellung in einem gewerblichen Wirtschaftsunternehmen der freien Wildbahn vor.

Der Wechsel zu einem nicht berufsständischen Arbeitgeber bedeutete lange Zeit, dass die Bestellung zum Steuerberater mit Antritt des neuen Arbeitsverhältnisses aufgegeben werden musste, eine selbstständige Beratung als Steuerberater war dann nicht mehr möglich.

Durch das achte Steuerberatungsänderungsgesetz wurde diese Einschränkung aufgehoben und der Syndikus-Steuerberater eingeführt. Das heißt: Syndici dürfen neben ihrer steuerrechtlichen Angestelltentätigkeit (gemäß § 33 StBerG) gleichzeitig auch als selbstständiger Steuerberater in eigener Praxis beraten. „Aus Sicht der Unternehmen ist diese Liberalisierung ganz klar das wichtigste Element dieser Novelle“, meint Fritz Esterer, Leiter Corporate Finance and Controlling bei der Siemens AG und Präsident des Deutschen Syndikus-Steuerberaters e.V.

Auch Rudolf Reibel, Rechtsanwalt und Referent für Berufsrecht und Europa beim Deutschen Steuerberaterverband e.V. (DStV), sieht in der Einführung des Syndikus-Steuerberaters einen Hauptpart der Gesetzesänderung: „Es ist eine alte politische Forderung großer Wirtschaftsverbände, um leichter qualifiziertes und erfahrenes

Personal für ihre Steuerangelegenheiten einkaufen zu können. Andererseits bietet diese Regelung auch Berufsanfängern die Chance, mit einer besseren finanziellen Absicherung in die Branche einzusteigen.“ Zudem können sich Syndikus-Steuerberater auf Antrag von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen.

Wie gut die Liberalisierung angenommen wird, dokumentieren erste Erhebungen. Bereits bis November 2008, also innerhalb von acht Monaten nach Einführung der Neuerung, gab es laut RA Reibel 1.000 Bestellungen zum Syndikus-Steuerberater. Präsident Fritz Esterer schätzt, dass sich insgesamt wohl rund 3.000 Kollegen bundesweit als solche zukünftig bestellen lassen werden. Welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Steuerberaterbranche haben werden, wird sich zeigen. Entscheidend sei, dass ein einheitlicher Arbeitsmarkt für gewerbliche Unternehmen und Beratungsunternehmen geschaffen wurde, meint Fritz Esterer. Er prognostiziert jedoch: „Es ist nicht damit zu rechnen, dass Syndikus-Steuerberater neben ihrer gewerblichen Beschäftigung in einem nennenswerten Umfang steuerberatend tätig sein werden.“

Seit Inkrafttreten des achten Steuerberatungsänderungsgesetzes können Steuerberater auch mit Nicht-Berufsträgern kooperieren.

genommen ist das keine wirkliche Neuheit. Vielmehr läuft stattdessen in diesem Punkt die gesetzliche Regelung der Realität hinterher, heißt es vielerorts.

Statistisch lässt sich der Kooperationswille nur schlecht belegen: Von den 46.664 Praxen, die die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) statistisch erfasst hat, sind die wenigsten eine Sozietät zwecks gemeinsamer Berufsausübung (9,1 Prozent). Nur 16,2 Prozent der Kanzleien vereinen sich unter dem Dach einer Steuerberatungsgesellschaft – alle anderen sind so genannten Einzelpraxen. Der Drang nach rechtlich bindenden und gemeinsam haftenden Zusammenschlüssen fällt somit relativ gering aus.

„Man selbst kann nicht alles wissen und ist deswegen auf Kooperationen angewiesen.“

*StB Markus Bader, Geschäftsführer der Aktiva-Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Regensburg und Mitglied bei Tax 5.*

Doch was die offiziellen Zahlen nicht erfassen, erscheint im Arbeitsalltag offensichtlich – nahezu niemand agiert als Einzelkämpfer. Zusammenarbeit ist hingegen sehr gefragt, sporadisch oder regelmäßig, verbindlich oder locker – gern auch in losen Partnerschaften oder verlässlichen Kooperationen.

### Berliner Steuerberatungskanzleien kooperieren seit 2001

Sechs Berliner Steuerberatungsgesellschaften haben sich beispielsweise 2001 unter dem Namen „Tatort:Steuern“ zusammengeschlossen, um ihre individuellen Dienstleistungen mit den Möglichkeiten eines regionalen Berater-Netzwerks zu ergänzen. Alle Mitglieder kennen sich untereinander sehr gut. „Unsere Steuerberater stehen in ständigem Austausch, organisieren gemeinsam Mandantenveranstaltungen und Fortbildungen für ihre Mitarbeiter. Unser bestes Produkt ist dabei

unsere Mandantenzeitschrift“, erzählt Marc Rudolph, Geschäftsführer der Tatort:Steuern GmbH. Das Magazin wird gemeinsam produziert, auch mithilfe externer Medienbüros, und kostenfrei an die Mandanten der beteiligten Steuerberatungsgesellschaften verteilt.

Der größte Teil jedoch wird an außen stehende Kanzleien vertrieben und dient ihnen unter anderem als Marketingtool. Ein weiteres Netzwerk-Produkt ist der gemeinsame Club für Auszubildende (Azubi), der sechs Mal im Jahr zusammenkommt, um anhand spezieller Themen die Ausbildungsinhalte zu ergänzen. Angedacht ist auch ein gemeinsames Azubi-Trainee-Programm, bei dem

die Azubis alle Kanzleien durchlaufen sollen. „In unserem Netzwerk ist unglaublich viel Dynamik. Und wenn wir uns, etwa beim internen Benchmarking, vor den anderen von den Zahlen her sehr nackt machen, liegt genau hier ein weiterer Vorteil des Netzwerks – neben der Kooperation der Büros, bei Lieferantenverträgen, bei Telefonanbietern oder der gemeinsamen Anmietung eindrucksvoller Vortragsorte“, erzählt Geschäftsführer Rudolph. Die Zusammenarbeit klappt offenbar so gut, dass es sogar schon einmal die Überlegung gab, eine gemeinsame Firma zu gründen. Dieser Gedanke wurde bis ins Detail durchgespielt, letztendlich aber verworfen. Insofern bleibt das Netzwerk wie es ist.

### Aus einer lockeren Kooperation wurde eine GmbH

Ähnlich entschieden sich fünf Steuerberater aus der Oberpfalz und Niederbayern. Aus einer anfänglich lockeren Zusammenarbeit wurde 2003 zwischen Regensburg, Neutraubling und Dingolfing die überörtliche Tax 5 Steuerberatungsgesellschaft mbH gegründet. Der Vorteil: Alle Beteiligten kennen sich bereits gut und brauchen keine lange Anlaufphase, um zusammenzuarbeiten.

Passende Lösungen lassen sich somit recht schnell gemeinsam erarbeiten, und jeder profitiert vom Netzwerk des anderen. „Man selbst kann nicht alles wissen und ist deswegen auf Kooperationen angewiesen“,

sagt StB Markus Bader, Geschäftsführer der Aktiva-Steuerberatungsgesellschaft mbH aus Regensburg und Mitglied bei Tax 5.

Deshalb arbeitet das bayerische Netzwerk beispielsweise auch mit Architekten zusammen, wenn es um die Bewertung einer Immobilie geht. Oder die Kanzleien lassen sich von Finanzberatern den Vorteil verschiedener Anlageformen erklären. „Zudem ist 2004 aus Tax 5 unser gemeinsames externes Lohnbuchhaltungsbüro Tax Lohn entstanden, wo wir die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für unsere Mandanten zu äußerst attraktiven Preisen erstellen lassen können“, ergänzt StB Markus Pesth, Juniorpartner in der Kanzlei Pesth & Partner aus dem oberpfälzischen Neutraubling und auch Mitglied bei Tax 5. Der Kooperationswille macht sich demnach bezahlt, und das nicht nur durch die verstärkte Außenwirkung.

„Doch ein Marketingverbund oder regionales Netzwerk funktioniert nur, wenn alle ein gemeinsames Ziel verfolgen und Einzelinteressen zurückstellen“, meint Kanzleiberaterin Angela Hamatschek aus dem fränkischen Kleinkahl bei Aschaffenburg. Sie weiß, dass solche Kooperationen schnell scheitern, wenn beispielsweise der Referent bei Vorträgen im Namen des Netzwerks ausschließlich seinen eigenen Kanzleinamen nennt. Letztendlich sind das immer individuelle Erfahrungen. Doch die Gefahr des Machtverlusts kann bei jedem Zusammenschluss eine Rolle spielen.

### Steuerberater, Psychologen, Rechtsanwälte und Mediatoren

Lima 10, eine interprofessionelle Beratungskanzlei aus Hannover, baut auf die positiven Synergieeffekte einer Kooperation und geht sogar noch einen Schritt weiter: Seit fünf Jahren arbeiten Rechtsanwälte, Psychologen, Steuerberater und Mediatoren in der niedersächsischen Landeshauptstadt zusammen unter einem Dach.

Sie teilen sich das Büro, Internet-Auftritt, Klingelschild, Briefkopf, den Eintrag in den Gelben Seiten und bearbeiten in Teilen auch Mandate zusammen. „Wir sind eine interprofessionelle Beratungskanzlei. Durch die ineinandergreifenden Beratungsprozesse können wir unsere Mandantschaft umfassend unterstützen und lassen sie auch nicht damit allein, wie sie die Ergebnisse unterschiedlicher Expertengespräche miteinander vereinen können“, erzählt Hilmar Voigt, Rechtsanwalt, Mediator und Mitgründer von Lima 10.

Dennoch war dieser Zusammenschluss nicht einfach. Die Hürden hießen Haftung und



#### Petra Uhe

ist freie Journalistin, Redakteurin und Inhaberin eines Medienbüros.

**E-Mail:**  
[info@petra-uhe.com](mailto:info@petra-uhe.com),  
[www.petra-uhe.com](http://www.petra-uhe.com)

## Nützliche Adressen

### Bundesverband der Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Kastanienallee 18  
14052 Berlin  
Telefon: 030 / 30 10 86 10  
Telefax: 030 / 30 10 86 12  
E-Mail: [info@bdl-online.de](mailto:info@bdl-online.de)  
[www.bdl-online.de](http://www.bdl-online.de)

### Deutscher Syndikus-Steuerberatertag e.V.

Siemens AG  
Wittelsbacherplatz 2  
80333 München  
Telefon: 089 / 6 36 32 014  
Telefax: 089 / 6 36 33 143  
E-Mail: [i.jauss@syndikus-steuerberatertag.de](mailto:i.jauss@syndikus-steuerberatertag.de)  
[www.syndikus-steuerberatertag.de](http://www.syndikus-steuerberatertag.de)

### Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Littenstraße 10  
10179 Berlin  
Telefon: 030 / 27 87 62  
E-Mail: [dstv.berlin@dstv.de](mailto:dstv.berlin@dstv.de)  
[www.dstv.de](http://www.dstv.de)

### Bundessteuerberaterkammer

Neue Promenade 4  
10178 Berlin  
Telefon: 030 / 2 40 08 70  
E-Mail: [zentrale@bstbk.de](mailto:zentrale@bstbk.de)  
[www.bstbk.de](http://www.bstbk.de)

### Bundesverband der Freien Berufe

Reinhardtstraße 34  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 284 44 40  
E-Mail: [info-bfb@freie-berufe.de](mailto:info-bfb@freie-berufe.de)  
[www.freie-berufe.de](http://www.freie-berufe.de)

### Bundesverband der Selbständigen Deutscher Gewerbeverband e.V.

Bundesgeschäftsstelle  
Reinhardtstraße 35  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 280 49 10  
E-Mail: [info@bds-dgv.de](mailto:info@bds-dgv.de)  
[www.bds-dgv.de](http://www.bds-dgv.de)

### Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.

Breite Straße 29  
10178 Berlin  
Telefon: 030 / 20 30 80  
E-Mail: [infocenter@dihk.de](mailto:infocenter@dihk.de)  
[www.dihk.de](http://www.dihk.de)

### Die Familienunternehmer – ASU e.V.

Bundesgeschäftsstelle Berlin  
Tuteur Haus I  
Charlottenstraße 24  
10117 Berlin  
Telefon: 030 / 30 06 50  
E-Mail: [kontakt@familienunternehmer.eu](mailto:kontakt@familienunternehmer.eu)  
[www.familienunternehmer.eu](http://www.familienunternehmer.eu)

Zeugnisverweigerungsrecht. Psychologische Psychotherapeuten können sich beispielsweise auf Letzteres berufen, Psychologen hingegen nicht.

Eine Gemeinschaft mit Berufsträgern ohne diese rechtliche Absicherung birgt Risiken. „Wir haben uns diesbezüglich umfangreich durch unsere Versicherung beraten lassen, uns intern weitgehend abgesichert und all diese Themen mit den jeweiligen Kammern erörtert“, sagt RA Voigt. Die Berufshaft-

pfllichtversicherungen müssen aufeinander abgestimmt werden, und alles was darüber hinausgeht, muss zusätzlich abgesichert werden.

Nichtsdestotrotz ist gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung der jeweils anderen Professionalität und Arbeitsweise Grundlage solcher Kooperationen. Nur dann kann bei einer Mediation durchaus auch der psychologische Psychotherapeut aus dem Nachbarbüro mit anwesend sein und bei steuerrechtlichen

Fragen der Steuerberater zwei Zimmer weiter hinzugezogen werden. Die Chemie muss stimmen. „Aber auch das Berufsrecht spielt eine große Rolle. Bei den Steuerberatern hat es sich zwar gelockert. Bei Rechtsanwälten jedoch hinkt einiges noch ein wenig hinterher, was die Zusammenarbeit noch schwierig macht“, meint Hilmar Voigt. Noch brisanter sei nach wie vor eine Kooperation mit Nichtberufsträgern.

Als Leiter des Mediationsbüros im Amtsgericht Hannover sowie der Mediationsausbildung für die Rechtsanwaltskammer Celle und Lehrbeauftragter der juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover, weiß der Jurist, wovon er spricht. Andere Kanzleien, die sich beispielsweise psychologische Unterstützung mit ins Haus holen wollten, haben von den Kammern für eine solche Kooperation keine Erlaubnis erhalten. Lima 10 hingegen soll zukünftig in eine Partnerschaftsgesellschaft umgewandelt werden.

Wie schwierig es ist, eine Gesellschaft mit Nichtberufsträgern zu gründen, weiß auch StB Kerstin Ostermann zur Genüge. Seit nunmehr fünfzehn Jahren arbeitet die Lüneburger Sozietät Wilke und Ostermann in rechtlichen Fragen mit unterschiedlichen Anwälten und Notaren zusammen. Zudem profitieren die Partner von verschiedenen Kooperationen mit Nichtberufsträgern, wie das Beispiel der norddeutschen TG International Treuhandgesellschaft für Beratung und Management mbH zeigt.

### Getrennte Kassen, getrennte Aufträge, keine Abhängigkeiten

Der Schwerpunkt der Sozietät Wilke und Ostermann liegt in der betriebswirtschaftlichen Beratung und Sanierung von Unternehmen. Es gibt außerdem ein Netzwerk von Finanzdienstleistern im Bereich Immobilien- und Mobilienfinanzierung sowie in der Vermögensberatung. All diese Kooperationen funktionieren mit getrennten Kassen, getrennten Aufträgen und ohne irgendwelche Abhängigkeiten der Partner untereinander.

„Zusammen mit der TGI und Wöbken, Braune & Kollegen wollen wir allerdings eine gemeinsame Gesellschaft zur Unternehmensnachfolge-Beratung gründen. Und da gibt es Schwierigkeiten. Denn wenn wir den Unternehmensberater als Gesellschafter mit ins Boot holen, dürfen wir keine Steuerberatung mehr anbieten“, erzählt StB Ostermann, die in ihrer Kanzlei auch als Fachberaterin für Wirtschaftsmediation und Unternehmensnachfolge tätig ist.

Frei und einfach ist eine Zusammenarbeit, trotz des achten Steuerberateränderungs-

gesetzes, demnach immer noch nicht. Mit zwei Kammern hatte die Sozietät Wilke und Ostermann bisher bereits zu tun, eine weitere wird demnächst noch hinzukommen. „Wir bleiben am Ball. Wir sind seit vielen Jahren ein eingespieltes Team und tauschen uns mit modernen Kommunikationsmitteln regelmäßig untereinander aus“, sagt die Lüneburgerin.

Sie bleibt zuversichtlich und vermutet: „Die neue GmbH wird deshalb wahrscheinlich 2009 nur mit uns als Steuerberater und den Rechtsanwälten gegründet.“ Mit dem Unternehmensberater müssen die Mandanten nach wie vor eigene Verträge abschließen und die Parteien untereinander von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

### Räumliche Trennung zu den Lohnsteuerhilfvereinen beendet

Etwas einfacher klappt das Zusammenleben mittlerweile mit den Beratungsstellen der Lohnsteuerhilfvereine. Wo früher, auf Anweisung der Kammern und im wahrsten Wortsinn, akribisch eine Mauer zwischen Kanzlei und Lohnsteuerhilfverein hochgezogen wurde, darf nach dem achten Steuerberatungsänderungsgesetz die räumliche Trennung nun guten Gewissens aufgehoben werden.

Zudem ist es Lohnsteuerhilfvereinen inzwischen erlaubt, Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner auch dann zu beraten, wenn sie Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, etwa aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung. Die Summe dieser Einnahmen darf lediglich die Grenze von 13.000 Euro (Alleinstehende) oder 26.000 Euro (zusammen veranlagte Ehegatten) im Jahr nicht überschreiten.

„Diese Erweiterung sowie die neue Möglichkeit, mit Steuerberatern eine Bürogemeinschaft zu bilden, ist von großem Vorteil für alle Beteiligten und eine Bestätigung der guten Arbeit der Vereine“, meint Erich Nöll, Geschäftsführer des Bundesverbands der Lohnsteuerhilfvereine e.V. in Berlin.

Seine Verbandsmitglieder könnten ihren Mitgliedern diese Dienstleistung zu wesentlich geringeren Kosten anbieten als Steuerberater. Gleichzeitig nehmen sie den Kanzleien, so Nöll, knifflige Kleinstbeträge ab, wie etwa im Fall von Wanderarbeitern auf Baustellen, komplizierten Unterhaltszahlungen oder Kindergeldfragen, darin seien die Lohnsteuerhilf-

fevereine Experten. „Hauptberufliche Angestellte in Lohnsteuerhilfvereinen bearbeiten durchschnittlich 600 bis 1.200 Erklärungen im Jahr und werden dabei regelmäßig mit solchen Themen konfrontiert“, weiß StB Dieter P. Gonze aus dem hessischen Nidderau.

Der Gesellschafter und Vorstandsvorsitzende der Steuerberatungsgesellschaft Gonze & Schüttler AG ist gleichzeitig Vorstandsvorsitzender des Lohnsteuerhilfvereins Hessen e.V. und kennt beide Interessengruppen somit sehr gut. Er ist davon überzeugt: „Durch die neue räumliche Nähe werden beide Parteien wesentlich leistungsfähiger, auch wenn sie nach wie vor Wettbewerber bleiben.“

### Gemeinsame Nutzung von Büros spart Kosten

Der Synergieeffekt: Teure Geschäftsadressen in guten Lagen, Büro-Technik und Fachkräfte können gemeinsam genutzt werden. Unterschiedliche saisonale Belastungen zwischen

einem Steuerberater und einem Lohnsteuerhilfverein werden so wirtschaftlich ausgeglichen.

Der unbeabsichtigte Nebeneffekt: Der Steuerberater erhält durch das Büro eines Lohnsteuerhilfvereins einen zusätzlichen Marktzugang zu möglichen Aufträgen, auch umgekehrt. „So eine Bürogemeinschaft ist allerdings nur möglich, wenn der Auftritt nach außen sauber getrennt ist, transparent bleibt und der Mandant frei entscheiden kann, von wem er sich beraten lassen möchte“, meint StB Gonze. Sein Tipp: Alle Mitarbeiter, außer der jeweiligen Geschäftsleitung, sollten bei beiden Kooperationspartnern vertraglich abgesichert sein.

Wie das funktioniert, zeigt Gonze am eigenen Beispiel: Gonze & Schüttler AG eröffnet Anfang 2009 ihre fünfte Niederlassung mitten in der Frankfurter Innenstadt, die intern „Beratungsstelle City“ genannt wird, in einem gemeinsamen Büro mit dem Lohnsteuerhilfverein Hessen e.V.

## »Was sich geändert hat

*Die wichtigsten neuen Regelungen die mit dem achten Steuerberatungsänderungsgesetz 2008 in Kraft getreten sind.*

- 1 Bildung von Bürogemeinschaften und Kooperationen auch mit Lohnsteuerhilfvereinen und Angehörigen aller Freien Berufe (§ 56 Abs. 2 und 5 StBerG sowie § 1 Abs. 2 PartGG)
- 2 Einführung des Syndikus-Steuerberaters (§ 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG)
- 3 GmbH & Co. KG als Rechtsform einer Steuerberatergesellschaft
- 4 Lockerung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG)
- 5 Abtretung von Gebührenforderungen (§ 64 Abs. 2 Satz 1 und 2 StBerG)
- 6 Neuregelung der Berufshaftpflichtversicherung (§ 34 Abs. 1 Satz 1 StBerG und § 67 Satz 3 StBerG)
- 7 Fortbildungspflicht (§ 57 a Abs. 2 a StBerG)
- 8 Verlängerung der Aufbewahrungspflicht bei Handakten (§ 66 Abs. 1 StBerG)

Eine ausführliche Aufstellung der wichtigsten Punkte des achten Steuerberatungsänderungsgesetzes sowie das berufsrechtliche Handbuch für Steuerberater lassen sich auf der Website der Bundessteuerberaterkammer unter [www.bstbk.de](http://www.bstbk.de) abrufen.

### » Ihre Meinung ist gefragt: Mit wem kooperiert Ihre Steuerberatungskanzlei?

Diskutieren Sie mit der Autorin Petra Uhe im Forum „Kanzleimanagement & Weiterbildung“ unter [www.haufe.de/steuern!](http://www.haufe.de/steuern!)